

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Mitteilungen des Badischen Ärztlichen Vereins. 1847-1856 1851

12 (18.9.1851)

V. Jahrg.

1851.

Mittheilungen

des

badischen ärztlichen Vereins.

Karlsruhe.

Nr. 12.

18. September.

Ärztlicher Bezirksverein im Kraichgau.

Versammlung am 12. Juni 1851 zu Einsheim.

Anwesend waren die Mitglieder: Fink von Rappenuau, Moppey und Lothar von Neckarbischofsheim, Weber von Waibstadt, Reisinger von Einsheim, Crastel von Gichtersheim, Wiehe von Kirchhard, Schmann von Aglasterhausen und Wilhelm von Eppingen.

1. Vortrag des Geschäftsführers über den Bestand des Vereins, der durch Veretzung und Wegzug mehrerer Mitglieder mehr und mehr gelichtet wird. Von 24 Mitgliedern sind 12 abgegangen, davon 8 durch Veretzung und Wegzug, 2 durch Tod, eines durch erklärten Austritt und eines durch stillschweigendes Aufgeben der Theilnahme. Dagegen ist nur ein neues Mitglied beigetreten. Von den zuletzt geschiedenen Mitgliedern, Lugo und Molitor, wird der Versammlung ihr schriftlich eingetommener Scheidegruß mitgetheilt.

Hierauf folgte Rechnungsstellung des Geschäftsführers und Genehmigung derselben durch die Versammlung.

2. Die Ordnung der Angelegenheiten des Lesevereins geschah durch Versteigerung der sämtlich lückenhaft eingekommenen Zeitschriften und Bücher und Zusammenlegen des zur Erfüllung der Verbindlichkeiten noch fehlenden Betrags.

3. Besprechung über die Versendung der „Mittheilungen“ des Vereins. — Die Versammlung spricht den Wunsch aus, daß die Versendung unter Kreuzband mit Freimarken in der Art geschehe, daß die Abdrücke für mehrere in einem Postbezirke wohnende Mitglieder in einem Kreuzband und unter der Aufschrift eines derselben, das die weitere Vertheilung besorgt, versendet werden; wo nur ein Mitglied in

einem Postbezirke wohnt, möchte die Versendung an solches unmittelbar geschehen. *)

4. Wahl eines Geschäftsführers. — Der bisherige Geschäftsführer Dr. Wilhelm in Eppingen wurde wieder gewählt.

5. Besprechung über die in §. 7 der Satzungen des Bezirksvereins bezeichneten Gegenstände. — Es wurden die zur Zeit vorkommenden Krankheiten und der herrschende Krankheitscharakter besprochen. Woppey macht Mittheilungen über die in dem Amt Neckarbischofsheim vorgekommene Epidemie von Cerebral- und Abdominaltyphus. Fink erwähnt der sehr heilkräftigen Wirkung des innerlichen Gebrauchs des Chloroforms bei Clampfie der Gebärenden unter Mittheilung selbst behandelter derartiger Fälle; Wilhelm theilt die Erfahrung von sehr schneller Beseitigung der Clampfie nach der Geburt durch die Anwendung des Mutterkorns mit. Weiter wurde die Wirkung des Chloroforms bei Asthma und endemischen Wechselfiebern besprochen, und von G. Mann die Frage gestellt: ob dasselbe nicht bei Säuferswahn Sinn statt des Morphinum anzuwenden sei?

6. Besprechung über zwangsweise oder nur freiwillige Theilnahme der Aerzte an ärztlichen Vereinen und Lesegesellschaften. Unter Wiedervorlage des Entwurfs in Nr. 7 der „Mittheilungen“ von 1850, der Begutachtung desselben von der vorigen Versammlung des Kraichgauer Bezirksvereins in Nr. 10 und der Anmerkung zu derselben, so wie der Erwiederung auf letztere in Nr. 12. Die heutige Versammlung, deren Mehrzahl der Versammlung vom 26. April 1850 nicht beigewohnt hatte, schloß sich nach Vortrag und Besprechung der Beschlüsse jener Versammlung denselben, so wie der nachträglich von dem Geschäftsführer in Nr. 12 gegebenen Begründung an.

7. Prüfung der von dem Pfälzer Bezirksverein für die ärztlichen Vereine in Baden vorgeschlagenen Statuten und Vergleichung derselben mit den bereits in der Versammlung badischer Aerzte am 6. Juni 1844 in Durlach angenommenen Statuten.

§. 1 der von dem Pfälzer Bezirksverein vorgeschlagenen Statuten änderte an den bestehenden nichts ab und wird nicht beanstandet.

§. 2 ebenso; doch würde die Versammlung bei Durchsicht der bestehenden Statuten die Gründung von Kreisver-

*) Ist geschehen. D. R.

einen ablehnen, als eine unbehülliche hemmende Einrichtung, die auch trotz der Ausnahme in die Statuten von 1844 keinen Bestand hat gewinnen können

§. 3 ebenso; nur Widerspruch gegen die Wahl von Kreisreferenten, wie gegen die Errichtung von Kreisvereinen.

§. 4 und 5 begegnet der gleichen Abnügung gegen Kreiseintheilung und der daraus entspringenden Einrichtungen. Die Versammlung wünscht eine einzige Hauptstelle für die allgemeine Leitung des Vereins.

§. 6 wird als gleichbedeutend mit §. 2 und 3 der bisherigen Statuten betrachtet.

§. 7. Wenn eine Abänderung der Statuten gemacht würde, dann beantragte der hiesige Verein, die Herausgabe des Vereinsblatts der Hauptstelle zuzuweisen, würde aber nie die Zumuthung eines regelmäßigen Erscheinens an dasselbe stellen, zumal bei der thatsächlich sehr sparsamen Mitwirkung der badischen Aerzte an solchem. Ein derartiges Vereinsblatt ist der Ausdruck der Thätigkeit des Vereins, es wächst mit solcher und schrumpft mit ihr ein; sein Erscheinen muß daher zwanglos seyn.

Im Ganzen zieht der hiesige Verein die bereits in Uebung befindlichen Statuten von 1844 dem Entwurf des Pfälzer Bezirksvereins vor und würde auf Abänderungen der ersteren nur in der angedeuteten Richtung eingehen.

8. Antrag: der Gesamtverein möge sich auf geeignetem Wege darum verwenden, daß von der Gesetzgebung den Aerzten (wie den Geistlichen und Apothekern) die Befugniß eingeräumt werde, die Verpflichtung, Geschworne zu seyn, ablehnen zu können. M o p p e y bringt diesen Gegenstand zur Sprache und die Versammlung tritt demselben nach Durchsprechung desselben einstimmig bei. Die bei der Besprechung hervorgehobenen Gründe sind:

1) Das Geschäft des Arztes ist ein rein persönliches, Stellvertretung für mehrere Tage und Wochen ist, besonders auf dem Lande, selten und fast nie in genügender Weise zu beschaffen

2) Bei gänzlicher Entfernung eines Arztes wählt sich der Kranke einen andern, bei einer nur zeitweisen hat mancher Kranke aus mehr oder minder erheblichen Rücksichten oft so sehr Anstand, sich vorübergehend einem andern anzuvertrauen, daß er selbst in großen Nöthen lieber die Rückkehr seines ordentlichen Arztes abwartet. Hierdurch entstehen oft Verschämmisse, die große Nachteile, selbst den Tod zur Folge haben können. Es werden daher die Fälle nicht selten seyn, wo die Dienste des Arztes, die er als solcher seinen Mit-

bürgern und daher dem öffentlichen Wesen leistet, viel wichtiger und erspriesslicher sind, als die besten Dienste, die er als Geschworne leisten könnte, besonders weil er als Geschworne unschwer zu ersetzen wäre.

3) Auch die Kosten werden bei fremder Stellvertretung für den Kranken leicht größer und die Nachtheile für den Arzt sind weit größer und nachwirkender, als für jeden andern Stand. Es ist daher schwer, einen Grund zu finden, warum Aerzte in dem §. 61 des Geschwornengesetzes übergangen sind, während bei wenigen der darin genannten Berufsfächer so dringende Abhaltungen vorkommen können, als bei dem Arzte.

9. Die nächste Versammlung wird auf Montag den 6. Oktober Nachmittags 1 Uhr im Löwen in Sinsheim anberaunt.

Dr. Wilhelm.

Gerichtliche Wund- und Leichenschauordnung.

(Fortsetzung.)

4) Bei Nothzucht und Unzucht.

§. 66. Bei Untersuchungen wegen Nothzucht oder wegen Mißbrauchs zur Unzucht ist die erforderliche gerichtsarztliche Berücksichtigung der betreffenden Personen wo möglich gleich nach geschehener That vorzunehmen. Hierbei ist zu ermitteln: ob sich irgendwo am Körper, namentlich aber an den Geschlechtstheilen derselben Zeichen oder Folgen erlittener Gewalt vorfinden.

Außerdem ist noch zu untersuchen, ob sich an den Geschlechtstheilen, oder im Umfange dieser, so wie an den Kleidern, besonders am Hemde solcher Personen, Spuren von Blut- oder Samenergießung vorfinden. Muthmaßliche Schleim-, Samen- oder Blutflecken sind nicht blos nach ihrer Größe und Lage an dieser oder jener Stelle der Kleidungsstücke, sondern auch nach ihrer sonstigen Beschaffenheit genau zu untersuchen und zu beschreiben. (Strafgesetz Tit. XXI. und §. 360.)

§. 67. Gleiche Untersuchung findet unter Umständen auch bei dem der Nothzucht oder Unzucht Angeschuldigten statt. (Vergleiche Strafgesetz §. 371.)

§. 68. Sind durch die Nothzucht Körperverletzungen oder der Tod der Genozüchtigten erfolgt, so richtet sich die gerichtsarztliche Untersuchung und Begutachtung nach den §§. 36, 56.

5) Bei Untersuchungen über Schwangerschaft.

§. 69. Bei Untersuchung von Personen wegen vorgeschützter oder verheimlichter Schwangerschaft haben die Gerichtsärzte zu ermitteln, ob diejenigen Zeichen und Merkmale an denselben vorhanden sind, aus welchen sich das Bestehen einer Schwangerschaft erkennen läßt.

Zu diesem Behufe ist namentlich der Zustand der Geschlechtstheile, des Unterleibs, und der Brüste genau zu erheben und anzugeben. Erforderlichen Falles sind diese Untersuchungen während längerer Zeit wiederholt vorzunehmen, und es ist dabei insbesondere auch über das Eintreten oder Ausbleiben der monatlichen Reinigung Gewißheit herzustellen.

§. 70. In ihren desfallsigen Gutachten haben sich die Gerichtsärzte darüber auszusprechen:

ob überhaupt Schwangerschaft vorhanden sei oder nicht, und ersteren Falles wie lange dieselbe schon bestehe?

6) Bei Untersuchungen über stattgehabte Geburt.

§. 71. Bei der gerichtsarztlichen Untersuchung von Personen wegen angeschuldigter heimlicher Niederkunft soll ermittelt werden: ob Zeichen und Merkmale einer stattgehabten Niederkunft überhaupt vorhanden sind oder nicht, und ersteren Falles, ob diese erst kürzlich, oder schon vor längerer Zeit stattgefunden habe.

Zu diesem Behufe ist insbesondere eine genaue Untersuchung und Angabe der Beschaffenheit der innern und äußern Geschlechtstheile, des Unterleibs und der Brüste, so wie auch der Gestalt des Beckens erforderlich.

§. 72. Namentlich bei Personen, welche wegen Kindsmords in Untersuchung stehen, haben die Gerichtsärzte zu ermitteln: ob sich an denselben die Zeichen einer erst kürzlich oder schon vor längerer Zeit stattgehabten Geburt vorfinden.

Zu diesem Zwecke sind die näheren Verhältnisse, der Verlauf der Schwangerschaft, der Hergang der Geburt, wie auch die Umstände zu erheben, welche dabei möglicher Weise den Tod des Kindes herbeigeführt oder mit bewirkt haben könnten.

7) Bei Untersuchungen an todtgefundenen neugeborenen Kindern.

§. 73. Ist die Mutter eines todtgefundenen neugeborenen Kindes bekannt und gegenwärtig, so ist ihr dasselbe, ehe noch dessen Leichenöffnung vorgenommen wird, zur Anerkennung vorzuzeigen.

§. 74. Bei der äußern Besichtigung und der Leichenöffnung todtter, neugeborner Kinder sind die in dem Vorhergehenden über gerichtliche Leichenuntersuchung im Allgemeinen vorgeschriebenen Bestimmungen zu befolgen.

Insbesondere aber ist (bei äußerer Besichtigung eines solchen Leichnams) zu erheben und genau zu Protokoll anzugeben: wo derselbe aufgefunden worden, ob er mit irgend etwas bekleidet oder eingewickelt, und womit er etwa verunreinigt gewesen; ob der Mutterkuchen mit aufgefunden, wie dieser — und der etwa noch daran befindliche Theil der Nabelschnur beschaffen gewesen.

Hierauf ist das Geschlecht des Kindes, so wie die Länge, das Gewicht und die sonstige äußere Körperbeschaffenheit derselben in allen seinen Theilen genau anzugeben; insbesondere aber sind die Zeichen des Grades seiner Entwicklung und Reife, so wie die seiner Lebensfähigkeit sorgfältig zu erheben und zu beschreiben.

Zeigen sich äußerlich an der Kindesteiche irgendwo Spuren erlittener Gewaltthätigkeit, krankhafte Veränderungen, oder Abnormitäten, so sind sie ebenfalls im Protokoll genau zu beschreiben.

§. 75. Wenn sich bei der äußerlichen Besichtigung eines todtegefundenen, neugebornen Kindes auch äußere Verletzungen vorfinden, aus denen die Nothwendigkeit des erfolgten Todes desselben unzweifelhaft hervorgeht, so muß dennoch in allen Fällen die gerichtliche Leichenöffnung vorgenommen werden, so fern hieru der Leichnam noch geeignet ist.

§. 76. Die Leichenöffnung eines solchen Kindes hat in der Regel mit der Eröffnung der Brusthöhle zu beginnen, worauf die der Kopfhöhle, dann die Untersuchung der Mund- und Rachenhöhle und die des Halses, endlich aber die Eröffnung des Unterleibes und erforderlichen Falles auch die des Wirbelkanals folgen soll, wenn nicht besondere Umstände ein anderes Verfahren erheischen.

§. 77. Im Uebrigen ist bei der Sektion eines solchen Kindes nach den über Leichenöffnungen überhaupt gegebenen Vorschriften (§§. 45 — 50), unter steter Berücksichtigung der den Neugebornen eigenthümlichen Körperverhältnisse, zu verfahren.

Auf die Zeichen und Grade der Entwicklung, Reife und Lebensfähigkeit des Kindes ist auch hier wieder vorzüglich zu achten; so wie ferner die Merkmale zu erforschen sind, aus denen zu entnehmen ist: ob das Kind etwa schon vor der Geburt gestorben, oder aber während oder nach der Geburt

gelebt und geathmet habe, und woraus die Art und Weise seines erfolgten Todes erkannt werden kann.

§. 78. Zu diesem Behufe ist namentlich auch die sogenannte Lungen- und Athempobe jedesmal mit aller Sorgfalt vorzunehmen, und ihr Ergebniß genau anzugeben, wenn anders die Lungen nicht durch eingetretene Fäulniß oder besondere krankhafte Zustände, durch welche das spezifische und relative Gewicht derselben regelwidrig vermehrt oder vermindert wird, zu dieser Untersuchung untauglich geworden sind, was sodann im Protokoll bemerkt werden müßte.

§. 79. In ihren Gutachten über todtgefundene neugeborne Kinder haben sich die Gerichtsärzte auszusprechen:

- 1) ob das Kind todt oder lebendig geboren, und zwar: ob es nur noch während der Geburt oder auch nach dieser noch gelebt, im letzteren Falle aber auch geathmet hat;
- 2) ob dasselbe ein reifes und lebensfähiges, oder ein unreifes, nicht lebensfähiges gewesen;
- 3) ob dasselbe, wenn es lebend geboren, eines zufälligen oder gewaltsamen Todes gestorben sei;
- 4) ob bei gewaltsamer Todesart anzunehmen, daß demselben von der Mutter oder Andern eine Gewaltthätigkeit zugesügt worden sei, wodurch dessen Tod verursacht worden, oder ob der Tod desselben möglicherweise von dem Vorgange der Geburt selbst herrühren kann;
- 5) ob anzunehmen, daß dasselbe innerhalb der ersten vier und zwanzig Stunden nach seiner Geburt getödtet worden sei. (§. 215 des Strafgesetzbuches.)

§. 80. In Betreff der Mutter eines solchen Kindes haben sich die Gerichtsärzte darüber zu erklären:

- 1) ob, wenn die Tödtung eines Kindes erst nach Ablauf von 24 Stunden nach der Geburt verübt worden, anzunehmen, daß der besondere geistige und körperliche, die Zurechnung bei diesem Verbrechen vermindernde Zustand der Mutter desselben noch fortgedauert habe (§. 216 des Strafgesetzbuches);
- 2) ob, wenn die Mutter sich in eine Lage versetzt, in welcher sie bei der Niederkunft der erforderlichen Hilfe entbehrte,
 - a. der Tod des Kindes in Folge der Hülflosigkeit bei der Niederkunft ohne Mitwirkung anderer Handlungen oder Unterlassungen der Mutter eingetreten sei,
 - oder, wenn in einem solchen Falle der Tod des Kindes nicht erfolgte,
 - b. ob derselbe durch andere dazwischen getretene, von

dem Willen der Mutter unabhängige Umstände abgewendet worden sei. (§. 218 des Strafgesetzbuches)

(Schluß folgt.)

Z e i t u n g.

Ehrenbezeugung. Generalfeldarzt Dr. Meier in Karlsruhe wurde vom Institut d'Afrique zum Mitgliede und Vize-Ehrenpräsidenten ernannt.

Dienstinrichten. Das Pphyikat Blumenfeld wird dem dortigen Amtschirurgen Gustav Schmidt;

das Pphyikat Stühlingen dem Arzte Kasimir Seeger in Schönau, unter Ernennung derselben zu Pphysici, übertragen.

Staatsprüfung. Nikolaus Schöninger, gebürtig von Mühlhausen, wohnhaft in Freiburg wurde von der Sanitätskommission nach erstandener Staatsprüfung als Zahnarzt licenzirt.

Offener Platz. Die Gemeinde Osterburken, Amt Buchen, sucht statt ihres nach Stetten a. L. M. abgezogenen Arztes Bauhofer einen dreifach licenzirten Arzt gegen einen jährlichen Gehalt von 300 fl. Wohnung und Holz.

Niederlassung und Wohnortsänderungen. Arzt, Wund- und Hebarzt Friedrich Solwey von Karlsruhe hat sich in Lichtenau, Amt Rheinbischofsheim, niedergelassen. Arzt Rudolph Reebstein ist von Blumberg, Amt Donaueschingen, nach Hüfingen gezogen, und erhält für Besorgung des Armenhauses freie Wohnung, Garten und Holz; Wund- und Hebarzt August Kaiser zog von Staufen nach Bühl.

Todesfälle. 13. Der Pphysikus des Amtes Gengenbach, Achazius Merklin von Oberhausen ist, 56 Jahre alt, den 13. August gestorben. Er war seit 1820 Arzt, 1835 Pphysikus in St. Blasien, 1838 Pphysikus in Bonndorf, und erst seit 1850 Pphysikus in Gengenbach.

14. Dr. Franz Joseph Hergt von Zaisenhausen, Medizinalrath, Mitglied der Sanitätskommission, Pphysikus des Landamtes Karlsruhe und Abgeordneter zur zweiten Kammer der Landstände, starb am 28. August, 50 Jahre alt, in Illenau. Die Licenz erhielt er im Jahr 1823, wurde 1828 Assistent- und Wabarzt in Langenbrücken, unternahm im Auftrag der Regierung 1831 eine Cholerareise nach Posen, war von 1832 Pphysikus in Eitenheim, 1839 Direktor der Strafanstalt in Bruchsal, 1841 Pphysikus in Ueberlingen und Medizinalreferent des Hofgerichts im Seekreise, erhielt 1844 den Titel eines Medizinalrathes, und wurde 1847 zu der Stellung in Karlsruhe berufen.

Redaktion; Dr. H. Volz.

Druck von Malsch & Vogel.